

Betreuungsrecht

OLG Dresden: Kein Rechtsmissbrauch bei Abberufung des alleinigen Geschäftsführers durch seinen Betreuer

GmbHG §§ 6 II 2 Nr. 1, 38 II; BGB §§ 1896 I, 1902, 1903 I 1; ZPO § 246 I

Die Rechtsprechung, wonach es regelmäßig wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam ist, wenn sich der alleinige Gesellschafter einer GmbH seinen Pflichten als Geschäftsführer durch Beendigung seiner Tätigkeit entzieht, ohne einen neuen Geschäftsführer zu bestellen (vgl. OLG München, NJW-RR 2011, 773), lässt sich nicht ohne Weiteres auf den Fall übertragen, in welchem der Gesellschafter bei seiner Abberufung als Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung von seinem Betreuer vertreten wird. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Dresden, Beschluss vom 18.12.2014 – 5 W 1326/14, BeckRS 2015, 02282

Sachverhalt

Die Kl., eine Sparkasse, nahm die Bekl., eine GmbH, vor dem LG auf Zahlung eines fälligen Schuldsaldos aus einem Kontoführungsvertrag in Anspruch. Anschließend bestellte das *Betreuungsgericht* für den einzigen Gesellschafter-Geschäftsführer der Bekl. einen Betreuer. Die Gesellschafterversammlung der Bekl., handelnd durch den Betreuer, berief den Geschäftsführer der Bekl. aus gesundheitlichen Gründen ab. Die Bekl., vertreten durch ihre Prozessanwälte, beantragte daraufhin die Aussetzung des Rechtsstreits mit der Begründung, die Bekl. sei mangels Geschäftsführer nicht mehr prozessfähig. Das LG gab dem Antrag der Bekl. zunächst statt und setzte den Rechtsstreit aus. Die Kl. legte gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde ein. Sie rügte, die Abberufung des Geschäftsführers sei unwirksam, da sich der alleinige Gesellschafter rechtsmissbräuchlich verhalte, wenn er sich als den einzigen Geschäftsführer abberufe, ohne zugleich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Das LG hob den Aussetzungsbeschluss daraufhin wieder auf. Sodann legte die Bekl. sofortige Beschwerde ein. Sie argumentierte, die Abberufung sei nicht rechtsmissbräuchlich. Die Abberufung sei vielmehr aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. Diese seien auch der Grund dafür, weshalb ein Betreuer bestellt wurde. Das OLG Dresden half der Beschwerde der Bekl. ab und bewilligte den Aussetzungsantrag.

Entscheidung

Das OLG Dresden führt aus, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens gem. § 246 I ZPO erfüllt seien. Demnach müsse bei dem Verlust der Prozessfähigkeit einer Partei die beantragte Aussetzung angeordnet werden. Insoweit trete bei der GmbH die Prozessunfähigkeit ein, wenn der einzige Geschäftsführer sein Amt wirksam niederlege oder wirksam abberufen werde. Dies sei durch die Vorlage des Protokolls der Gesellschafterversammlung und des Beschlusses des *Betreuungsgerichts* hinreichend belegt.

Unerheblich sei zunächst, dass eine Abberufung des Geschäftsführers bisher nicht im Handelsregister verlautbart wurde. Dies hätte nur deklaratorische Wirkung.

Ferner sei keine Unwirksamkeit wegen Rechtsmissbrauchs festzustellen. Zwar sei regelmäßig eine Unwirksamkeit wegen Rechtsmissbrauchs anzunehmen, wenn sich der alleinige Gesellschafter seinen Pflichten als Geschäftsführer – ohne wichtigen Grund – durch Abberufung entziehe, ohne einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen jedoch nicht gegeben, da durch den Beschluss des *Betreuungsgerichts* ein wichtiger Grund gegeben sei. Die Anordnung der Betreuung nach § 1896 I BGB im Bereich der Vermögensfürsorge sei ein greifbarer Anhaltspunkt dafür, dass der unter Betreuung gestellte Geschäftsführer auch seine mit dem Geschäftsführeramte verbundenen Pflichten nicht vollumfänglich erledigen könne. Käme ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB hinzu, wäre die Ausübung des Amtes sogar nach § 6 II 2 Nr. 1 GmbHG ausgeschlossen. Auf Grund dieses strukturellen Unterschieds könne die genannte Rechtsprechung zum Rechtsmissbrauch nicht ohne Weiteres übertragen werden auf Fälle, in denen ein wirksam bestellter Betreuer für den Geschäftsführer tätig wird.

Ferner stünden dem Kl. Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Prozessfähigkeit der Bekl. offen. Bei dringender Notwendigkeit kann dem Rechtsschutzbedürfnis durch den Antrag auf Bestellung eines Prozesspflegers nach § 57 I ZPO oder auf Bestellung eines Notgeschäftsführers entsprechend § 29 BGB Genüge getan werden. Insoweit könne keine unzumutbare Beeinträchtigung des Rechtsschutzinteresses vorliegen, so dass der Aussetzungsantrag nach § 246 I ZPO zu bewilligen sei.

Praxishinweis

Nicht immer auf das Präjudiz verlassen! Der Rechtsverkehr verlangt die Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft. Deshalb ist eine Abberufung des einzigen Geschäftsführers durch den personengleichen einzigen Gesellschafter in Krisenzeiten regelmäßig rechtsmissbräuchlich und unwirksam, weil er versucht, sich der pflichtgemäßen Verantwortung in schwierigen Zeiten zu entziehen (vgl. insb. OLG München, NJW-RR 2011, 773). Im Falle einer Anordnung der Betreuung gem. § 1896 I BGB kann davon aber keine Rede sein. Die Abberufung erfolgt hier vielmehr aus gesundheitlichen Gründen in der Person des Geschäftsführers, der nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Vermögensfragen und die Geschicke der GmbH zu regeln. Die Abberufung ist hier wirksam und auch zum Schutz des Vermögens des Betreuten und der GmbH zwingend geboten, um Nachteile von beiden Vermögenssphären fernzuhalten. Ein Betreuer kann daher auch für einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer einen wirksamen Abberufungsbeschluss fassen.

Rechtsanwalt Dr. Fabian Bürk, LL. M.,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, München